

Stand: 05/2019

Überblick zu den Fördermöglichkeiten für Sportvereine in Dortmund



**StadtSportBund
Dortmund**



**Sportjugend
Dortmund**

Zuschüsse für Mitglieder des StadtSportBund Dortmund e. V. und der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V.

Der StadtSportBund Dortmund e. V. (SSB Dortmund) und die Sportjugend Dortmund (SJ Dortmund) geben Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln an ihre Mitglieder weiter.

Dabei handelt es sich in erster Linie um

- kommunale Mittel
- Landesmittel und
- Bundesmittel

insbesondere aus der Sport- und Jugendförderung.

Die Sportvereine haben die Möglichkeit, direkt Anträge beim SSB Dortmund oder der Sportjugend Dortmund und an den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund zu stellen und evtl. noch zusätzlich Mittel über ihre Fachsportarten bei den Fachverbänden zu erhalten.

Voraussetzungen für den Erhalt der Zuschüsse sind:

- das Vorliegen des Nachweises der Gemeinnützigkeit beim SSB Dortmund durch die Kopie des gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides vom zuständigen Finanzamt (in der Regel dreijährige Gültigkeit)
- das Vorliegen einer Jugendordnung, wenn Jugendfördermittel beantragt werden
- das Vorliegen einer Vereinbarung nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII des Sportvereins mit dem Jugendamt mit verbindlichen Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- Teilnahme an der Online-Bestandserhebung des LSB NRW bei allen ordentlichen Mitgliedern (<https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite>)

In dieser Übersichtsbroschüre werden einige aktuelle Zuschussmöglichkeiten

- Kommunale Fördermöglichkeiten im Jugendbereich über die Sportjugend Dortmund
- Zuschüsse des Landessportbund NRW und der Sportjugend NRW

herausgegriffen und näher beschrieben.

Im Anhang befinden sich Antragsformulare und weitere Informationen.

An dieser Stelle nennen wir einige Bereiche, in denen oder für die ein Verein Zuschüsse erhalten kann bzw. Organisationen, die auf Zuschüsse angesprochen werden können:

- kommunale Sportfördermittel (Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund Geschäftsbereich Sport, Untere Brinkstr. 81-89, 44141 Dortmund, Tel.: 50 11520)
u. a. Mittel der Sportpauschale, die für Neubau, Umbau- und Erweiterungsbau von Sportstätten, Sanierung von Sportstätten, Modernisierung von Sportstätten, Erwerb von Sportstätten, Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten zur Verfügung stehen
- kommunale Mittel für die Zusammenarbeit mit Schulen z. B. für den Sport im Ganzttag und die Kooperation mit Familienzentren und Kindertagesstätten
- die Förderung städtepartnerschaftlicher Aktivitäten über die Stadt Dortmund
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Mitgliedsbeiträge für Sportvereine) - Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe an das Sozialamt der Stadt Dortmund
- die Förderung über Fachverbände

- die Förderung über den Landessportbund NRW aus Programmen wie z. B. NRW bewegt seine KINDER, Bewegt ÄLTER werden in NRW und Bewegt GESUND bleiben
- die Förderung von Sportgroßveranstaltungen im Ruhrgebiet über den Regionalverband Ruhr
- die Förderung über das Bundesverwaltungsamt oder über Landschaftsverbände.

Nähere Informationen und Antragsformulare zu weiteren Zuschussmöglichkeiten im Sport erhalten Sie in der Geschäftsstelle des StadtSportBund Dortmund e. V., über die Homepage des StadtSportBund Dortmund e. V. unter www.ssb-do.de und über die Newsletter des SSB Dortmund, für die Sie sich z. B. auf der Homepage unter Service anmelden können.

Vereinbaren Sie gerne einen Termin mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle.

StadtSportBund Dortmund e.V. / Sportjugend Dortmund
Beurhausstr. 16-18
44137 Dortmund
Tel.: 0231/50 11 111/108
Fax: 0231/50 11 110
E-mail: info@ssb-do.de, sportjugend@ssb-do.de

Überblick zu den Fördermöglichkeiten im Jugendbereich über die Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V.

Kontaktadresse:

Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V., Beurhausstr. 16-18, 44137 Dortmund

Tel.: 0231 / 50 11 108

Fax: 0231 / 50 11 110

E-Mail: sportjugend@ssb-do.de Homepage: www.sj-do.de

Kommunale Jugendfördermittel

Die **eigenständigen Jugendabteilungen** der Sportvereine in Dortmund können auf Antrag **bei der Sportjugend im SSB Dortmund e. V. kommunale Jugendfördermittel** erhalten für:

- Ferienfreizeiten mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Bildungsmaßnahmen mit Mitarbeitern und Helfern in der Jugendarbeit
- Projekte in der Jugendarbeit
- Zusätzlich können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus eigenständigen Jugendabteilungen für ihre Tätigkeiten in der außerfachsportlichen Jugendarbeit gefördert werden.

Zum Erhalt der Zuschüsse müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein und **Richtlinien** eingehalten werden, die **auf der Rückseite der jeweiligen Antragsformulare** vermerkt sind. Die Sportjugend hält Antragsformulare für interessierte Vereine bereit.

Die **Förderungshöhe** ist abhängig **von der Zahl der gestellten Anträge** und von dem **Betrag**, den die **Stadt Dortmund** den Jugendverbänden **zur Verfügung stellt**.

Durch einen Vertrag zwischen dem Jugendring, der Arbeitsgemeinschaft aller Jugendverbände in Dortmund, und dem Jugendamt sind die kommunalen Jugendfördermittel festgelegt worden.

Seit 2015 müssen Vereinbarungen nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII zwischen dem Sportverein und dem Jugendamt mit verbindlichen Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen, ansonsten ist eine Förderung der Jugend des Vereins nicht möglich.

2018 konnten auf Grund der gestellten Anträge folgende Zuschüsse ausgezahlt werden:

im Bereich Ferienfreizeiten	€ 3,25 pro Tag pro Teilnehmer
im Bereich Bildungsmaßnahmen	€ 6,00 pro Tag pro Teilnehmer für eine Tagesveranstaltung, € 12,00 pro Tag pro Teilnehmer für eine Mehrtages- und Wochenendveranstaltung
im Bereich Projekte in der Jugendarbeit	bis € 400,00 je Maßnahme bzw. Förderung umfangreicherer Projekte nach Absprache
im Bereich Tätigkeit als ehrenamtlicher/ freiwilliger Mitarbeiter im Jahr 2017	€ 4,00 pro Veranstaltung (90 Veranstaltungen sind maximal abrechnungsfähig).

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Antrags- und Abrechnungsfristen eingehalten werden.

Zuschüsse des Landessportbundes NRW und der Sportjugend NRW

Zusätzlich zu der immer wiederkehrenden Förderung bestimmter Bereiche geben der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und die Sportjugend Nordrhein-Westfalen (SJ NRW) Zuschüsse für **aktuell laufende Programme und Projekte** von Sportvereinen.

Die Zuschüsse werden teilweise über die Bünde und Fachverbände und manchmal auch direkt an die Sportvereine weitergegeben.

Unbedingte Voraussetzung ist die Beteiligung der Online-Bestandserhebung des LSBNRW!

Förderungen sind z. B. möglich über

- die Programme „NRW bewegt seine KINDER“, „Bewegt ÄLTER werden in NRW“, „Bewegt GESUND bleiben in NRW“ und „Spitzensport fördern in NRW“
- die Bereiche „Integration und Inklusion durch Sport“
- VIBSS (Vereins-, Informations, Beratungs- und Schulungssystem)
- Landesprogramm 1000x1000 Anerkennung für den Sportverein

Zur wiederkehrenden Förderung beim **LSB NRW** gehört z. B. die Möglichkeit der Beantragung von Zuwendungen zur **Förderung der Übungsarbeit** in Sportvereinen. Die Zahl der geförderten Übungs- und Jugendleiter/-innen richtet sich nach der Mitgliederzahl bzw. nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Die Anträge können online über das Förderportal des Landessportbundes NRW oder in Papierform gestellt werden. Bei der Bezuschussung der Übungsarbeit ist die Höhe u. a. von den geleisteten Übungsstunden abhängig.

Am besten verfolgt man die Artikel im LSB-Magazin „WIR IM SPORT“, die allen Sportvereinen monatlich zugeht, um sich über aktuelle Projekte zu informieren, oder man informiert sich auf der **Homepage des LSB NRW (www.lsb-nrw.de)**. Unter **Service** findet man den Bereich „**Förderungen & Zuschüsse**“ mit konkreten Antragsmöglichkeiten und entsprechenden Antragswegen und Formularen.

Viele Anträge können auch online über das Förderportal gestellt werden.

Sollte ein Verein oder eine Fachschaft interessiert sein, einen Antrag zu einem Projekt oder Bereich zu stellen, gibt die Geschäftsstelle des SSB Dortmund und der Sportjugend Dortmund gerne Hilfestellungen bei der Beantragung.

Anhang

Antragsformulare für Zuschüsse für

- Ferienfreizeiten
- Bildungsmaßnahmen
- Projekte in der Jugendarbeit
- Tätigkeiten als ehrenamtlicher Mitarbeiter auf Dortmunder Ebene aus kommunalen Jugendfördermitteln

Antragsformular für Zuschüsse für die Beschaffung von Grundsportgeräten über die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich "Sport"

Informationen über Ausgleichszahlungen mit Kinder- und Jugendförderplanmitteln bei unbezahltem Sonderurlaub über den LSB NRW

Richtlinien zur Förderung städtepartnerschaftlicher sportlicher Aktivitäten in Dortmund

Sportstätten und Sporträume in NRW – Modernisierungsbedarf – Förderungen – Nachhaltigkeit, Informationen des LSB NRW

Richtlinien und Antrag zur Förderung der Übungsarbeit im Sportverein über den LSB NRW

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Dortmund

An die
Sportjugend im
StadtSportBund Dortmund e.V.
Beurhausstr. 16-18
44137 Dortmund

Beihilfe für die Durchführung einer Ferienfreizeit

Spätestens 14 Tage vor Beginn der Ferienfreizeit einreichen!

Verein/Fachschaft: _____

Anschrift: _____

Reiseziel: _____

Termin: _____ Teilnehmerzahl (inkl. Betreuer): _____

Leiter der Maßnahme (Vorname Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Geb.-Datum):

Die Beihilfe soll auf folgende Bankverbindung des Vereins / der Fachschaft überwiesen werden:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Geldinstitut: _____

Datum/Unterschrift des Jugendwartes
und Stempel des Vereins/der Fach-
schaft

Datum/Unterschrift und Stempel der Sportjugend
im StadtSportBund Dortmund e. V.

Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vollständig ausgefüllt an die Sportjugend zurücksenden!

Die gemeldete Ferienfreizeit wurde wie folgt durchgeführt:

Termin: _____

Teilnehmerzahl (ohne Betreuer): _____ weiblich _____ männlich
(mit Wohnsitz in Dortmund!)

Anzahl der Betreuer: _____

Wir bestätigen die vorstehenden Angaben. Teilnehmerlisten und Belege über die Kosten der Ferienfreizeit liegen bei.

Datum

Unterschrift des Leiters der Maßnahme

Unterschrift des Jugendwartes

Förderungsrichtlinien für Ferienfreizeiten

Die Sportjugend Dortmund gewährt **eigenständigen Jugendorganisationen eines Sportvereins / einer Fachschaft** Beihilfen für die Durchführung von Ferienfreizeiten mit jungen Menschen. Die Freizeiten müssen durch soziales Leben und Lernen in Gruppen sowie Erlebnis und Abenteuer gekennzeichnet sein.

Die Teilnehmer dürfen **nicht unter 6 Jahren und nicht älter als 26 Jahre sein**. Sie müssen **ihren Wohnsitz in Dortmund** haben oder die **Mitgliedschaft in einem Dortmunder Sportverein nachweisen**.

Es werden Zuschüsse für Maßnahmen, die **mindestens 5 Tage** und **höchstens 21 Tage** dauern, gezahlt. Für je 7 Teilnehmer wird 1 Betreuer bezuschusst. Die **Mindestteilnehmerzahl** der Ferienfreizeit liegt bei

8 Kindern und Jugendlichen. Die Höhe der Beihilfe hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Die Bezuschussung muss **14 Tage vor Beginn der Ferienfreizeit** mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Sportjugend Dortmund beantragt werden.

Der **Rückgabetermin** für Ferienfreizeiten ist **spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Maßnahme**. Maßnahmen, die nach dem 31.10. eines Jahres stattfinden, werden erst im folgenden Jahr bezuschusst.

Bei der **Abrechnung** müssen die bei der Ferienfreizeit geführten **Teilnehmerlisten** und **Originalbelege über die geleisteten Zahlungen zur Maßnahme** beigelegt werden.

Die Teilnehmer müssen mit dem ausgeschriebenen Nachnamen unterschreiben. Es darf nicht mit Bleistift unterschrieben werden. Teilnehmer und Betreuer müssen außerdem ihr Alter, Straße mit Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort in die TN-Liste eintragen.

Aus den **Belegen über die Kosten** des Sportvereins für **Unterkunft und Verpflegung** muss die **Teilnehmerzahl** hervorgehen.

Bei den Abrechnungsbelegen muss es sich um Belege zu tatsächlich geleisteten Zahlungen handeln. Es muss also ein Geldfluss bzw. eine Verbuchung auf dem Konto des Sportvereins nachgewiesen werden.

Maßnahmen, die den Charakter eines Trainingslagers erfüllen und die einer Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen dienen, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Eine Kombination von Ferienfreizeit und Bildungsmaßnahme ist nicht möglich.

Zuschüsse dürfen die Kosten der Ferienfreizeit nicht überschreiten und werden grundsätzlich nur auf Vereinskonto überwiesen.

Der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V. muss eine aktuelle Jugendordnung des Antragstellers vorliegen.

Der Sportverein/die Fachschaft muss eine Vereinbarung nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund geschlossen haben und der Sportjugend Dortmund muss entweder direkt das erweiterte Führungszeugnis oder eine Bestätigung zu den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen der Mitarbeiter/innen in dieser Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins / der Fachschaft vorliegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an

Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V.

Beurhausstr. 16-18

44137 Dortmund

Tel.: 0231/ 50 11 108

Fax: 0231/ 50 11 110

E-Mail: sportjugend@ssb-do.de

Stand 12/2018

An die
Sportjugend im
StadtSportBund Dortmund e.V.
Beurhausstr. 16-18
44137 Dortmund

Beihilfe für eine Bildungsmaßnahme

Spätestens 14 Tage vor Beginn der Bildungsmaßnahme einreichen!

Verein / Fachschaft: _____

Anschrift: _____

Termin: _____

Bezeichnung der Bildungsmaßnahme: _____
(Dem Antrag liegt das geplante Programm bei.)

Bildungsstätte: _____

Leiter der Maßnahme (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Geb.-Datum) :

Veranstaltungsform:

☐ Tagesseminar

☐ Wochenendseminar

☐ Mehrtagesseminar

(maximal 4 Übernachtungen)

Übernachtung:

☐ ja

☐ nein

Die Beihilfe soll auf folgende Bankverbindung des Vereins / der Fachschaft überwiesen werden:

Kontoinhaber: _____

IBAN _____ BIC _____

Geldinstitut: _____

Datum/Unterschrift des Jugendwartes und
Stempel des Vereins / der Fachschaft

Datum/Unterschrift und Stempel der Sportjugend
im StadtSportBund Dortmund e.V.

**Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vollständig ausgefüllt an die
Sportjugend zurücksenden!**

Die gemeldete Bildungsmaßnahme wurde wie folgt durchgeführt:

Termin: _____

Teilnehmerzahl: _____ weiblich _____ männlich

**Wir bestätigen die vorstehenden Angaben. Teilnehmerlisten, Programmablauf, Bericht und Abrechnung mit
Originalbelegen über die Kosten der Bildungsmaßnahme liegen bei.**

Datum

Unterschrift des Leiters der Maßnahme

Unterschrift des Jugendwartes

Förderungsrichtlinien für Bildungsmaßnahmen

Die Sportjugend Dortmund gewährt **eigenständigen Jugendorganisationen eines Sportvereins / einer Fachschaft Beihilfen für Tages-, Wochenend- und Mehrtagesveranstaltungen**, die der **Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit eines Vereins/ Fachschaft** dienen.

Die **Lehrgangsinhalte** müssen sich auf **Themen aus der Jugendarbeit** eines Vereins / einer Fachschaft auf die **politische, soziale oder kulturelle Bildung** beziehen.

Es werden Zuschüsse für Teilnehmer gezahlt, die in einer Dortmunder Jugendorganisation im SSB Dortmund tätig sind oder für Jugendliche, die ihren Wohnsitz in Dortmund haben, und zwar je nach Haushaltsmittel pro Tag und Teilnehmer. **Das Mindestalter liegt bei 14 Jahren.** Teilnehmen müssen **mindestens 8 Personen**.

Die Seminardauer muss **mindestens 4 Stunden pro Tag** betragen. Wochenendveranstaltungen müssen eine Dauer von **mindestens 10 Zeitstunden** haben.

Bei Mehrtagesveranstaltungen werden **maximal 5 Tage gefördert**. Auch hier müssen **mindestens 4 Stunden pro Tag** an Bildungsarbeit stattfinden.

Die Bezuschussung muss **14 Tage vor Beginn der Maßnahme** mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Sportjugend Dortmund beantragt werden. Das **detaillierte Programm** ist beizufügen.

Der **Rückgabetermin** für Bildungsmaßnahmen ist **spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Maßnahme**. Maßnahmen, die nach dem 31.10. eines Jahres stattfinden, werden erst im folgenden Jahr bezuschusst.

Die **Abrechnungsunterlagen** beinhalten die bei der Maßnahme geführten **Teilnehmerlisten**, die **Abrechnungsbelege**, das **detaillierte Seminarprogramm** und einen **Bericht**.

Die Teilnehmer müssen mit dem ausgeschriebenen Nachnamen unterschreiben. Es darf nicht mit **Bleistift** unterschrieben werden. Teilnehmer und Lehrgangsleiter müssen außerdem ihr Alter, Straße mit Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort in die TN-Liste eintragen.

Bei den Abrechnungsbelegen muss es sich um Belege zu tatsächlich geleisteten Zahlungen handeln. Es muss also ein Geldfluss bzw. eine Verbuchung auf dem Konto des Sportvereins nachgewiesen werden.

Aus den **Belegen über die Kosten** des Sportvereins/der Fachschaft **für Unterkunft und Verpflegung** muss die **Teilnehmerzahl hervorgehen**. Sind hier keine Kosten angefallen, muss eine Bestätigung zur Nutzung einer Lehrgangsstätte vorliegen. Bei Honorarquittungen muss ebenfalls ein Geldfluss des Sportvereins/der Fachschaft an die Lehrgangsleiter oder Referenten nachgewiesen werden.

Musterverträge oder –quittungen erhalten Sie in der Geschäftsstelle der Sportjugend.

Maßnahmen, die den Charakter eines Trainingslagers oder einer Ferienfreizeit erfüllen, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Eine Kombination von Ferienfreizeit und Bildungsmaßnahme ist nicht möglich.

Zuschüsse dürfen die Kosten der Bildungsmaßnahme nicht überschreiten und werden grundsätzlich nur auf Vereinskonto überwiesen.

Der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V. muss eine aktuelle Jugendordnung des Antragstellers vorliegen.

Der Sportverein/die Fachschaft muss eine Vereinbarung nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund geschlossen haben und der Sportjugend Dortmund muss entweder direkt das erweiterte Führungszeugnis oder eine Bestätigung zu den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen der Mitarbeiter/innen in dieser Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins / der Fachschaft vorliegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an

Sportjugend Dortmund

Beurhausstr. 16-18

44137 Dortmund

Tel.: 0231/ 50 11 108

Fax: 0231/ 50 11 110

E-Mail: sportjugend@ssb-do.de

Stand: 12/2018

Teilnehmerliste (Leiter und Helfer sind durch Unterstreichen kenntlich zu machen)

Organisation: Sportjugend Dortmund Vereinsjugend des: _____

Maßnahme vom _____ **bis** _____ **in** _____

Seite 1

Nr.	Name	Vorname	Alter	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Nr.	Name	Vorname	Alter	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Unterschrift
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					

An die
Sportjugend im
StadtSportBund Dortmund e.V.
Beurhausstr. 16-18
44137 Dortmund

Beihilfe für Projekte in der Jugendarbeit

Spätestens 14 Tage vor Projektbeginn einreichen!

Verein/Fachschaft: _____

Anschrift/Telefon _____

E-Mail: _____

Die beantragte Beihilfe soll verwandt werden für den Bereich (siehe Rückseite)

(Dem Antrag liegen eine kurze Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan bei.)

Kosten, die entstehen: _____

Termin für die Anschaffung/Durchführung: _____

Die Beihilfe soll auf folgende Bankverbindung des Vereins/ der Fachschaft überwiesen werden:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Geldinstitut: _____

Datum/Unterschrift des Jugendwartes
und Stempel des Vereins/der Fachschaft

Datum/Unterschrift und Stempel der Sportjugend
im StadtSportBund Dortmund e.V.

Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vollständig ausgefüllt mit allen erforderlichen Unterlagen an die Sportjugend zurücksenden!

Durchgeführte Maßnahme/Anschaffung:

Eine Dokumentation über das durchgeführte Projekt, die Ergebnisse und eine Übersicht über die Abrechnung mit Originalbelegen liegen diesem Antrag bei.

entstandene Kosten: _____

Wir bestätigen die vorstehenden Angaben. Rechnungen über die Kosten und eine gültige Jugendordnung liegen bei/vor.

Datum

Unterschrift des Jugendwartes des Vereins/der Fachschaft

Förderungsrichtlinien für Projekte in der Jugendarbeit

Die Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e.V. gewährt Jugendorganisationen eines Sportvereins/einer Fachschaft, die eine gültige Jugendordnung haben, eine Beihilfe für Projekte in der Jugendarbeit. Die Beihilfe dient zur **Finanzierung von Kosten für Projekte** und ist **zweckgebunden**.

Projektarbeit stellt eine jugendpolitisch erforderliche und fachlich geeignete Form dar, neuen Aufgaben und Herausforderungen zu entsprechen, sich als Organisation zu öffnen und zugleich auf die gesellschaftliche Entwicklung zugunsten von Kindern und Jugendlichen Einfluss zu nehmen.

In diesem Sinne lassen sich folgende **Kennzeichen** benennen, die bei der Entwicklung **eines Projektes** zu beachten sind:

- neuer Inhalt, neuer Schwerpunkt, neues Thema
- zeitliche Befristung
- das Einbeziehen von Fachleuten
- die Kooperation mit anderen Trägern/ Institutionen
- das Herstellen von Öffentlichkeit
- die Interessenvertretung mit jungen Menschen und für sie
- die Dokumentation und Ergebnisse des Projektes

In der **Projektbeschreibung** ist darzulegen, wie den o.g. Kennzeichen entsprochen werden soll.

Anzustreben sind Projekte in den Bereichen:

- Zusammenarbeit mit Dortmunder Schulen zum Schwerpunkt „Demokratie stärken – Rechtsextremismus bekämpfen“
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden politischen Entscheidungen
- Förderung sozialer Integration durch Kontaktaufbau mit Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen und Angebote an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in individuellen und sozialen Notlagen
- Förderung von Genderarbeit mit dem Ziel von mehr Geschlechtergerechtigkeit
- Klima- und Ressourcenschutz, Nachhaltigkeit, Fair-Trade
- Interkulturelle Öffnung der Jugendverbandsarbeit - Zusammenarbeit mit jugendlichen Migrantinnen und Migranten und ihren Selbstorganisationen
- Verbesserung der Lebenssituation und Unterstützung von jungen Geflüchteten
- Erinnerungsarbeit
- Eine begründete Wiederholung von Inhalten (Vertiefung, Weiterentwicklung, neue Personen) schließt eine Projektförderung nicht aus.

Ferienfreizeiten und Kurzreisen sind grundsätzlich von der Bezuschussung ausgeschlossen.

Für die Bezuschussung von **Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen** gibt es gesonderte Fördermöglichkeiten. Projekte, die im Rahmen von Ferienfreizeiten und Kurzreisen durchgeführt werden, können nur bezuschusst werden, wenn eine deutliche Abgrenzung erkennbar ist und eine getrennte Abrechnung erfolgt. Die veranschlagten Kosten müssen inhaltlich klar mit den Projekthaltungen in Verbindung stehen, Fahrt- und Unterbringungskosten werden grundsätzlich nicht gefördert.

Die **Abrechnung** über die Anschaffung von **Grundsportgeräten** im Rahmen der Projektförderung **ist ausgeschlossen**. Hierfür stehen Sportfördermittel zur Verfügung.

Jede Jugendorganisation eines Sportvereins/einer eigenständigen Abteilung/einer Fachschaft kann einen Antrag stellen. **Der Antrag ist 14 Tage vor Durchführung bei der Sportjugend einzureichen.**

Die Beihilfe wird nach Beschlussfassung durch den Vorstand der Sportjugend und nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen (ausgefülltes Antragsformular, Dokumentation bzw. Bericht, Originalbelege) ausgezahlt.

Die Rechnung ist vom Jugendwart des Vereins/der Fachschaft gegenzuzeichnen. Die Abrechnungsunterlagen sind unmittelbar nach Anschaffung bzw. Durchführung einzureichen.

Der **Rückgabetermin für Maßnahmen/Anschaffungen** ist **spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Maßnahme**. Maßnahmen/Anschaffungen, die nach dem 31.10. eines Jahres erfolgen, werden ggf. erst im folgenden Jahr bezuschusst.

Der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V. muss eine aktuelle Jugendordnung des Antragstellers vorliegen.

Der Sportverein/die Fachschaft muss eine Vereinbarung nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund geschlossen haben und der Sportjugend Dortmund muss entweder direkt das erweiterte Führungszeugnis oder eine Bestätigung zu den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen der Mitarbeiter/innen in dieser Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins / der Fachschaft vorliegen.

Zuschüsse dürfen die Kosten des Projektes nicht überschreiten. Ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Kosten muss gegeben sein.

An die
Sportjugend im
StadtSportBund Dortmund e.V.
Beurhausstr. 16 – 18
44137 Dortmund

Antrag auf Bezuschussung meiner Tätigkeit als ehrenamtlicher/freiwilliger Mitarbeiter

Für meine ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeit in der Jugendverbandsarbeit des

_____ (Name des Sportvereins/der Fachschaft)

vom 1. Januar bis 31. Dezember 20____

beantrage ich hiermit eine personenbezogene jährliche Beihilfe, um die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit meiner Mitarbeit in der außersportlichen Jugendarbeit teilweise auszugleichen.

Vorname/Name

Geb.-Datum

Straße

E-Mail

PLZ/Ort

Telefon/Mobil-Nr.

Bankinstitut

IBAN

BIC

- Ich habe bei _____ **Veranstaltungen** (max. 90) mit Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen verantwortlich mitgearbeitet.
- Der Nachweis über die notwendige persönliche Qualifikation entsprechend der Richtlinien liegt bei.
- Die Bescheinigung über die Teilnahmen an einer Weiterbildung zum Bereich Jugendarbeit (mindestens 10 Std.) liegt bei **bzw.**
die Bescheinigung über das laufende Studium der (pädagogische Fachrichtung)
_____ liegt bei.
- Ich halte mich an den Ehrenkodex für alle Mitarbeiter/-innen im Sport. Der unterschriebene Ehrenkodex liegt diesem Antrag bei.
- Das erweiterte Führungszeugnis, nicht älter als fünf Jahre,
☐ liegt dem Verein/der Fachschaft vor (siehe Bestätigung des Vereins/der Fachschaft) **oder**
☐ wird der Sportjugend Dortmund vor Auszahlung vorgelegt (Zutreffendes kennzeichnen!).
- Die Selbstverpflichtungserklärung über Mitteilungen bei Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat und die Einverständniserklärung zur Speicherung der Daten liegt bei.
- Mein Verein/meine Fachschaft bestätigt meine Mitarbeit in der außersportlichen Jugendarbeit (siehe Anlage)
- Für Angaben gegenüber den Finanzbehörden bin ich selbst verantwortlich.
- **Hinweis:** Beim Erstantrag muss eine **Erste-Hilfe-Ausbildung über 9 Stunden**, die innerhalb der letzten zwei Jahre absolviert wurde, nachgewiesen werden.

Die entsprechenden Bescheinigungen liegen jeweils bei.

Speicherung und Übermittlung von Daten nur nach dem BundesDatenSchutzGesetz!

Dortmund, _____

Unterschrift

Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit eines Sportvereins oder einer Fachschaft in Dortmund

Die Sportjugend zahlt einmal jährlich Zuschüsse an ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Sportvereine und Fachschaften in Dortmund aus, wenn sie über ihren sportlichen Übungsleitereinsatz hinaus in der Jugendarbeit des Vereins oder der Fachschaft tätig sind.

Grundlage dafür ist der Vertrag der Stadt Dortmund mit dem Jugendring als Arbeitsgemeinschaft der Dortmunder Jugendverbände. Die Zahlung der steuerfreien Aufwandsentschädigung erfolgt auf der Basis des § 3 Nr. 12 EStG – Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen.

Auf Antrag an die Sportjugend bis zum 31. Mai wird die Beihilfe für insgesamt bis zu 90 Veranstaltungen im Jahr, die in der Jugendarbeit umgesetzt werden, rückwirkend für das Vorjahr gewährt. **Mindestens drei Einsatzbereiche sind mit der Bestätigung des Vereins/der Fachschaft zu benennen.**

Unter einer Veranstaltung in der Jugendarbeit des Sportvereins / der Fachschaft sind die verschiedensten Aktivitäten, die ein Jugend- bzw. Gruppenleiter begleitet und initiiert, zu verstehen. Der Umfang der Veranstaltung ist dabei nicht festgelegt.

Folgende Aktivitäten würden als Veranstaltung in der Jugendarbeit anerkannt:

- Gespräche vor oder nach dem Training mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern über Probleme im Sportverein, über geplante Aktivitäten im außersportlichen Bereich des Vereins oder über besondere Planungen
- Diskussion über die Geschehnisse beim Training oder Spiel
- Durchführung eines Spielfestes, eines Tages der offenen Tür
- Gespräche mit Kooperationspartnern für die Jugendarbeit des Vereins
- Planung und Umsetzung einer Feier mit den Kindern und Jugendlichen
- Planung und Umsetzung von Aktivitäten, die über Training hinaus im Rahmen des Vereins stattfinden wie z. B. Kinobesuche, Besichtigung von Museen, Teilnahme an Kultur- und Musikveranstaltungen, Radtouren, Ausflüge
- Durchführungen von Sitzungen und Versammlungen zur Organisation der Jugendarbeit des Vereins/Verbands

Die Person, die den Zuschuss erhalten möchte, muss bestimmte Qualifikationen nachweisen.

Der Antragsteller hat entweder eine berufliche Qualifikation (pädagogisches Studium mit Abschluss) oder er weist eine von der Sportjugend anerkannte Ausbildung im Sportjugendbereich nach.

Beim Erstantrag muss der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung im Umfang von 9 Stunden, die noch nicht älter als zwei Jahre ist, vorgelegt werden.

Bei Folgeanträgen muss die Gültigkeit der Lizenz bzw. die berufliche Qualifikation und eine jährliche Fortbildung bezogen auf den Bereich der Jugendarbeit in einem Umfang von mindestens 10 Stunden oder ein noch andauerndes pädagogisches Studium nachgewiesen werden.

Der Sportverein bzw. die Fachschaft muss den aktiven Einsatz des Mitarbeiters in der Jugendarbeit bestätigen.

Der Sportverein muss eine Vereinbarung nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund geschlossen haben und der Sportjugend Dortmund muss entweder direkt das erweiterte Führungszeugnis oder eine Bestätigung zu den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins / der Fachschaft vorliegen.

Die Sportjugend Dortmund erkennt neben der beruflichen Qualifikation folgende Ausbildungen im Sportjugendbereich an:

- Jugendleiterlizenz-Ausbildung nach den DOSB-Rahmenrichtlinien
- Übungsleiter-C-Ausbildung mit dem Aufbaumodul „Kinder und Jugendliche“ plus Nachweis des Besuchs der Jugendleiter-/Gruppenleiter-Weiterbildung der Sportjugend Dortmund (10 LE)
- Übungsleiter-C-Lizenz-Ausbildung mit dem Aufbaumodul sportartübergreifend oder Trainer-C-Lizenzausbildung eines Fachverbandes plus Nachweis des Besuchs des Gruppenleiter-Aufbaulehrgangs bzw. der Jugendleiter-/Gruppenleiter-Weiterbildung der Sportjugend Dortmund (10 LE) sowie der Nachweis über den Einsatz bei bzw. die Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Seminar in der Jugendarbeit im Sport im Umfang von mindestens 6 Lerneinheiten in den letzten 2 Jahren (Zusatzmodul)
- Sporthelfer 2- oder Juniormanager-Ausbildung plus Workshop für das junge Ehrenamt mit mindestens 13 LE plus Nachweis des Besuchs der Jugendleiter-/Gruppenleiter-Weiterbildung der Sportjugend Dortmund (10 LE) sowie der Nachweis über den Einsatz bei bzw. die Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Seminar in der Jugendarbeit im Sport im Umfang von mindestens 6 Lerneinheiten in den letzten 2 Jahren (Zusatzmodul)

Jugendleiter- oder Juleica-Ausbildungen anderer Träger der Jugendarbeit werden ebenfalls anerkannt. Es muss dann allerdings der Gruppenleiter-Aufbaukurs der Sportjugend Dortmund (10 LE) vor Antragstellung besucht werden.

Bestätigung des Vereins/der Fachschaft

Der Verein/die Fachschaft _____ bestätigt, dass sich

Name des/der Mitarbeiter/s/in in der Jugendarbeit

über ihre/seine sportliche Tätigkeit im Verein/ in der Fachschaft hinaus im außersportlichen Bereich für den Verein/die Fachschaft besonders engagiert.

Der Verein/die Fachschaft nimmt zur Kenntnis, dass der/die Mitarbeiter/-in in der Jugendarbeit hierfür einen finanziellen Zuschuss für seine/ihre Aufwendungen aus kommunalen Jugendfördermitteln durch die Sportjugend Dortmund erhält.

Für Angaben gegenüber den Finanzbehörden ist der/die Antragsteller/in selbst verantwortlich.

Der Einsatz des/der Mitarbeiter/s/-in in der Jugendarbeit hat stattgefunden anlässlich (mindestens drei Nennungen von Einsatzbereichen sind für eine Bezuschussung verpflichtend)

☐ Der/Die ehrenamtliche Mitarbeiter/-in hat sein/ihr erweitertes Führungszeugnis ausgestellt am _____ vorgelegt.

Für die Richtigkeit der Bestätigung

rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins/der Fachschaft Mitarbeiter/in, der/die den Antrag stellt und Stempel

Vereinsname _____
Vereinskennziffer: 5002 _____

Dortmund, _____

Sport- und Freizeitbetriebe
Dortmund Geschäftsbereich
"Sport"
Untere Brinkstr. 81 - 89

44141 Dortmund

Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid:
vom: _____
(bitte Kopie beifügen)

A N T R A G

auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung von Grundsportgeräten

1. Zur Durchführung unserer sportlichen Aufgaben bitten wir um Bewilligung eines Zuschusses für unsere _____ Abteilung in Höhe von _____ Euro

Es soll beschafft werden:

Gegenstand	Stückzahl	Kosten je Stück (€)	Gesamtkosten (€)
Gesamtkosten:			

Kostenvoranschlag ist beizufügen!

2. FINANZIERUNGSPLAN
Gesamtkosten _____
Eigenleistung des Antragstellers _____
Beantragter Zuschuß LSB _____
Beantragter Zuschuß Stadt Dortmund _____
Sonstige Beihilfen _____

€ _____
€ _____
€ _____
€ _____
€ _____

3. **Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung:**

4. **Welchen Fachverbänden ist der Verein in Nordrhein-Westfalen angeschlossen?**

5. **Anzahl der Mitglieder**
(lt. Bestandserhebungsbogen)

- a) bis 18 Jahre
b) über 18 Jahre

Gesamtverein	Abteilung, für die der Antrag gestellt wurde

6. **Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- a) Kinder
b) Jugendliche bis 18 Jahre
c) Erwachsene

	€ jährlich
	€ jährlich
	€ jährlich

7. **Gemeinnützigkeitserklärung**

Wir erklären, daß unser Verein als gemeinnützig anerkannt ist.
Der letzte Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid wurde vom Finanzamt am
_____ ausgestellt.

Unterschrift d. Vorsitzenden

Unterschrift d. Abteilungsleiters

(Vereinsstempel)

Die Beihilfe bitten wir auf unser Konto Nr. _____ bei der
(BLZ _____) zu überweisen.

Überweisungen sind nur auf das Vereinskonto möglich!

Für eventuelle Rückfragen steht zur Verfügung:

Name, Vorname, Anschrift

Telefon (mit Vorwahl)



Erstattung des Verdienstaufschlags bei gewährtem Sonderurlaub

Was bedeutet das?

Arbeitnehmer/innen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, können für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei **Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen** sowie internationalen **Jugendbegegnungen** ausgeübt wird, nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu acht Arbeitstage pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Auch für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für die genannte leitende und helfende Tätigkeit bei Aus- und Fortbildungen oder bei Fachtagungen zu Themen der **Jugendhilfe** kann ein Antrag auf Sonderurlaub gestellt werden. Der Verdienstaufschlag, der durch den **unbezahlten** Sonderurlaub entsteht, kann mit Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein- Westfalen - nach Antragstellung und entsprechender Genehmigung durch die Sportjugend NRW - ausgeglichen werden.

Was muss ich als Antragsteller hinsichtlich meines Arbeitgebers beachten?

- Der Arbeitgeber muss einen privatrechtlichen Status haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann keine Erstattung gewährt werden.
- Anspruch auf Gewährung eines Sonderurlaubs besteht erst nach sechs Monaten und bei Arbeitnehmern unter 21 Jahren nach drei Monaten nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers.
- Hauptberuflichen Geschäftsführern von GmbHs, Vereinen oder ähnlichen privatrechtlichen Organisationen darf seit dem 01.01.2011 der Verdienstaufschlag nicht mehr erstattet werden.
- Der Antrag auf unbezahlten Sonderurlaub muss beim Arbeitgeber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Die Sportjugend NRW kann die Erstattung des Verdienstaufschlags nur genehmigen, wenn der Arbeitgeber den **unbezahlten** Sonderurlaub genehmigt hat.
- Es muss ein **unbezahlter** Sonderurlaub erfolgen (für den Zeitraum des Sonderurlaubs dürfen **keine** Lohn-/Gehaltszahlungen oder Lohnersatzleistungen durch den Arbeitgeber oder Andere vorgenommen werden).

Was muss ich als Antragsteller mit Blick auf den Träger der Maßnahme beachten?

- Der Träger, der die Maßnahme durchführt, muss eine Jugendorganisation eines Sportvereins, Sportbundes oder eines Fachverbandes sein und seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Was muss ich als Antragsteller im Verhältnis zur Sportjugend NRW beachten?

- Die Sportjugend NRW unterliegt bezüglich der Genehmigung von Anträgen zur Erstattung des Verdienstaufschlags den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland sowie den gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein- Westfalen.
- Der Antrag soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs »**online im Förderportal**« des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen bzw. der Sportjugend NRW gestellt und vom Antragsteller, vom Träger der Maßnahme und vom Arbeitgeber unterschrieben mit der Post im Original an die Sportjugend NRW geschickt werden.
- Nach Prüfung des Antrags (der Bearbeitungsstand ist im Förderportal ersichtlich) erhält der Antragsteller eine Förderzusage. Nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs muss der Antragsteller den Verwendungsnachweis im Förderportal online

ausfüllen und den vom Antragsteller, vom Träger der Maßnahme und vom Arbeitgeber unterschriebenen Ausdruck im Original an die Sportjugend NRW mit der Post zuschicken.

Wer ist meine Ansprechpartnerin bei Rückfragen?

Sportjugend NRW

Christiane Schleuter

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-785 (Mo-Fr, 08:00 - 12:00 Uhr)

E-Mail: Sonderurlaub@lsb.nrw Ihre Sportjugend Nordrhein-Westfalen

Förderung städtepartnerschaftlicher sportlicher Aktivitäten in Dortmund

Die Stadt Dortmund fördert die städtepartnerschaftlichen sportlichen Beziehungen zu

- Amiens (Frankreich)
- Leeds (Großbritannien)
- Rostow am Don (Rußland)
- Buffalo (USA)
- Netanya (Israel)
- Novi Sad (Bundesrepublik Jugoslawien)
- Xian (China)
- Trabzon (Türkei)
- Zwickau, innerdeutsche Partnerschaft

ideell und finanziell, um so die durch die jeweilige Partnerschaft gesetzten Ziele zu erreichen und zu intensivieren.

Die Maßnahmen sollen in gegenseitiger einvernehmlicher Abstimmung mit den Partnerstädten der Stadt Dortmund, dem Stadtamt für Angelegenheiten des Rates und der Bezirksvertretungen und dem StadtSportBund Dortmund e. V. sowie den Antragstellern vorbereitet und durchgeführt werden.

Die Gegenseitigkeit der Austausche muss gewährleistet sein.

Vorhaben, die vorwiegend touristisch angelegt sind, werden nicht bezuschusst.

Bei der Bezuschussung werden ausschließlich die Sportlerinnen und Sportler berücksichtigt, die in Dortmund oder in den Partnerstädten wohnen oder den Vereinen/Verbänden Dortmunds angehören.

Schüler- und Jugendbegegnungen haben Priorität.

Bezuschusst werden Maßnahmen in einem Zeitraum von 3 bis 8 Tagen. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

Der festgelegte Zuschuss und darüber hinaus ggf. ein Zuschuss von dritter Seite dürfen zusammen höchstens 50 % der Reise- bzw. der Aufenthaltskosten in Dortmund betragen.

Dortmunder Sportvereine haben ihre schriftlichen formlosen Anträge über den StadtSportBund Dortmund e. V. mit einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Stadtamt für Angelegenheiten des Rates und der Bezirksvertretungen zu richten.

Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Original-Teilnehmerliste der jeweiligen Sportgruppe vorzulegen und die sachgerechte Verwendung des Zuschusses zu bestätigen.

Die Höhe der Förderung für Maßnahmen in Dortmund bzw. in den Partnerstädten ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt Dortmund und beim StadtSportBund Dortmund e.V. im Einzelfall anzufragen.

Sportstätten und Sporträume in NRW



LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Modernisierungsbedarf - Förderungen - Nachhaltigkeit

Kein Sport ohne Räume und eine intakte Umwelt! Wegen der großen Bedeutung von Sportanlagen aller Art (Sportplätze, Hallen, Spielflächen etc.) für die Vereinsentwicklung widmet sich der Landessportbund NRW verschiedenen Aspekten und Fragestellungen des Themas **Sporträume und Umwelt**. Insbesondere sind das:

- der Modernisierungsbedarf bei traditionellen Sportstätten
- die Nachhaltigkeit von Sportstätten
 - traditionelle Sportanlagen müssen weiterentwickelt werden
 - Multifunktionale Sportanlagen sind gefragt
 - Energetische Sanierung (dazu bieten wir einen [»Öko-Check«](#) an)
- die zunehmende Übertragung der Schlüsselgewalt und der Steuerung kommunaler Sportstätten an Sportvereine
- die Umnutzung nichtsportlicher Räume und Flächen
- barrierefreie Sportstätten (aufgrund der Bedeutung für Sportvereine im Hinblick auf die demografischen Entwicklung)
- Förderungsmöglichkeiten (bei Investitionen, Energiemaßnahmen)

Mehr dazu finden Sie unter:

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/sportraeume-umwelt/>

Ansprechpartner
Simone Theile
Referentin Sporträume/Umwelt/Klimaschutz
Tel. 0203 7381-837

Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

Auch im Jahr 2019 stellt die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landessportbund NRW Haushaltsmittel in Höhe von 7,56 Mio. Euro zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen zur Verfügung.

Der Förderantrag kann in der Zeit vom 01.03.2019 bis zum 06.06.2019 digital über das Förderportal oder in Schriftform beim Landessportbund NRW eingereicht werden.

Für die Anmeldung im Förderportal benötigen Sie die Zugangsdaten, die Sie bereits für die Anmeldung in der „Vereinsverwaltung/Bestandserhebung“ benutzen.

Antragsteller (Name des Sportvereins) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. Referat Förderprogramme/KJP Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg		Auskunft erteilt:	
		Rufnummer:	
		E-Mail:	
		Vereinskennziffer:	
Antrag auf Gewährung einer Förderung für das Jahr 2019 aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen			
1. Förderposition: Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen			
2. Maßnahme			
Bezeichnung der Maßnahme:	Förderung der Leitung der Übungsarbeit von Sport treibenden Übungsgruppen in Sportvereinen, vorrangig in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Nachwuchsförderung		
Durchführungszeitraum:	01.01.2019 – 31.12.2019		
3. Angaben zur Maßnahme			
Zahl der Vereinsmitglieder am 01.01.2019			
davon Mitglieder unter 27 Jahre			
Angaben des Sportvereins ohne die Abteilungen Behinderten- und Gehörlosensport		Sofern vorhanden: Angaben der Abteilungen Behinderten- und Gehörlosensport	
Zahl der geplanten Übungsstunden ¹		Zahl der geplanten Übungsstunden ¹	
Zahl der anerkannten Leiterinnen der Übungsarbeit ²		Zahl der anerkannten Leiterinnen der Übungsarbeit ²	
Zahl der anerkannten Leiter der Übungsarbeit ²		Zahl der anerkannten Leiter der Übungsarbeit ²	
¹ Eine Übungsstunde umfasst eine Zeitstunde. Die Übungsarbeit ist ganzjährig, mit Ausnahme der Ferienzeit anzubieten. ² Anerkannte Leiterinnen und Leiter verfügen mindestens über eine Übungsleiter C-Lizenz, die im Antragsjahr vom 01.01. – 31.12. gültig ist.			
4. Rechtsverbindliche Erklärung			
Der Antragssteller erklärt, dass - die in diesem Antrag gemachten Angaben, insbesondere zu den geplanten Übungsstunden sowie den aufgeführten Leiterinnen und Leitern der Übungsarbeit, vollständig und richtig sind. - der Verein vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und die Vereinssatzung die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmt, ggf. auch neben anderen Zwecken. - er die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwenden wird. - der Antragssteller die Förderrichtlinie gelesen hat und diese akzeptiert.			
Ort, Datum		Rechtsverbindliche Unterschrift	

Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
-51 - 8441 - vom 9. Mai 2017

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen.

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes nach Nummer 15 und Nummer 16 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung und nach der Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Leitung der Übungsarbeit von Sport treibenden Übungsgruppen in Sportvereinen, vorrangig im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Nachwuchsförderung. Ausgeschlossen sind Gruppen, deren Mitglieder finanzielle Vergütungen durch den Verein erhalten.

Zuwendungsempfänger sind nordrhein-westfälische Sportvereine, die

- a) als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmt, gegebenenfalls auch neben anderen Zwecken,
- b) Mitglied in einem Fachverband und zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund sind (beziehungsweise im jeweiligen Gemeindefachverband oder Stadtsportverband bei Kreissportbünden, bei denen die Vereine nur im jeweiligen Gemeindefachverband oder Stadtsportverband, nicht aber im Kreissportbund Mitglied sind) und
- c) Jugendarbeit betreiben, sofern dies durch ihre besondere Aufgabenstellung nicht ausgeschlossen ist; hierzu zählen u.a. beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. anerkannte Seniorensportvereine.

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Mitgliederbestand einschließlich der Kinder und Jugendlichen zum 1. Januar auf den Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. für das Antragsjahr nachgewiesen haben.

4.2 Eine Übungsgruppe besteht in der Regel aus 15 Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern. Die Leitung soll in der Hand von anerkannten Leiterinnen beziehungsweise Leitern der Übungsarbeit liegen. Eine Übungsstunde umfasst eine Zeitstunde. Die Übungsarbeit ist ganzjährig (Kalenderjahr) mit Ausnahme der Schulferien anzubieten.

4.3 Der Zuwendungsempfänger muss über anerkannte Leiterinnen beziehungsweise Leiter der Übungsarbeit verfügen. Im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannt:

Jugendleiterinnen oder Jugendübungsleiterinnen sowie Jugendleiter oder Jugendübungsleiter mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Sportlehrerinnen und Sportlehrer sowie Sportleiterinnen und Sportleiter ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht; Diplomsportlehrerinnen und Diplomsportlehrer, Diplomatrainerinnen und Diplomatrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung; Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerinnen- und Sportlehrerprüfung.

4.4
Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn

- a) die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres vorliegen oder
- b) in den Vorjahren zu viel gezahlte Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind oder
- c) der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 oder gemäß Nummer 4.1 bis 4.3 dieser Richtlinie nicht erfüllt.

4.5

Von Nummer 4.4. kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Sportverein eine Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweis- beziehungsweise Rückzahlungsverpflichtungen erzielt wurde. Bei Vereinbarungen gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist das Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herzustellen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag bemisst sich nach Zuschusseinheiten. Die Höhe des Zuschusses für eine Zuschusseinheit wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich neben seiner Vereinsgröße nach spezifischen Bemessungsfaktoren für einzelne Zielgruppen gemäß Nummer 2 dieser Richtlinien sowie Anzahl der durchgeführten Übungsstunden und Anzahl der gemäß Nummer 4.3 dieser Richtlinien für die Übungsgruppen eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit. Hinsichtlich dieser drei Kriterien sind Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Mindestanforderungen werden mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. abgestimmt und in einem gesonderten Erlass geregelt. Dieser ist den Antragstellern mit den Antragsformularen zuzuleiten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. legt bei der Zuschussfestsetzung die im Erlass nach Nummer 5.4 dieser Richtlinien geregelten Mindestanforderungen zugrunde. Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Mindestanforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zurückzahlen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Im Hinblick auf eine reibungslose organisatorische Abwicklung des Förderverfahrens und zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Zuwendung gemäß

Nummer 7.3 dieser Richtlinien ist der Antrag beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg, bis zum 31. Mai des Antragsjahres einzureichen. Der Antrag kann schriftlich mit einem Antragsformular oder online auf der Homepage des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., www.lsb-nrw.de, gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Einganges beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. bearbeitet und auf der Basis eventuell vorhandener Rückflüsse aus den Vorjahren beziehungsweise eventueller Restmittel bewilligt. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. erstellten Zuwendungsbescheide werden an den Verein als Zuwendungsnehmer versandt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung im Monat Oktober des Antragsjahres ausgezahlt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Vereine haben dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. einen einfachen Verwendungsnachweis spätestens zum 28. Februar des folgenden Jahres vorzulegen. Hierfür stellt der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. ein Formular zur Verfügung. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. legt dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes NRW bis zum 31. Dezember des Folgejahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Dortmund

1. Allgemeines

- 1.1 Der Sport ist anerkanntermaßen ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik. Ihm ist eine herausragende pädagogische und soziale Funktion zugeschrieben. Gesundheit, persönliches Wohlbefinden, Gemeinschaftserlebnisse aber auch aktives, gesundheitsbewusstes Altern werden durch den Sport positiv gefördert. Von dieser herausragenden Funktion profitieren insbesondere junge Menschen in einer für sie wesentlichen Entwicklungsphase, aber auch alle anderen Altersgruppen. Durch den Sport werden Werte wie Fairness, Teamfähigkeit, Selbstvertrauen, Toleranz, Kreativität und Hilfsbereitschaft vermittelt. Darüber hinaus bietet der Sport auch gute Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. In Kenntnis dieses herausragenden Stellenwertes, der den Sport zu einer wichtigen kommunalen Aufgabe werden lässt, unterstützt die Stadt Dortmund den Dortmunder Sport, vor allem die Sportvereine als maßgebliche Träger des Sports in dieser Stadt, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ideell, materiell und/oder finanziell.
- 1.1 Ziel dieser Richtlinien ist es, den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport der Sportfachverbände und Sportvereine im StadtSportBund Dortmund e. V. (im weiteren Verlauf „StadtSportBund“ genannt) und der Schulen sowie die sportliche Betätigung auch der nicht vereinsgebundenen Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt Dortmund im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Förderung der Jugendarbeit gelegt werden.
- 1.2 Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Dortmund sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel bzw. Spendenmittel der Sparkasse Dortmund und der Dortmunder Sportstiftung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Rat der Stadt Dortmund behält sich ausdrücklich vor, die bereitgestellten Finanzmittel entsprechend seiner sportpolitischen Prioritäten einzusetzen.

2. Inhalt der Sportförderung

Die Sportförderung der Stadt Dortmund umfasst insbesondere folgende Teilbereiche:

- Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten (Punkt 5)
- Finanzielle Förderungen (Punkt 6)
 - Mitgliederzuschüsse (Punkt 6.1)
 - Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit (Punkt 6.1.1)
 - Zuschüsse für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen (Punkt 6.1.2)
 - Zuschüsse für Vereinsmanager/-innen (Punkt 6.1.3)
 - Zuschüsse für sportliche Großveranstaltungen oder Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung (Punkt 6.2.)
 - Zuschüsse für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften (Punkt 6.3)
- Zuschüsse aus Spendenmitteln Dritter (Punkt 7)
- Zuschüsse für die Förderung des Leistungs- und Spitzensports (7.1.)
 - Zuschüsse für die Förderung örtlicher Leistungszentren (Punkt 7.1.1)
 - Zuschüsse aus Mitteln der Dortmunder Sportstiftung (Punkt 7.1.2)
- Zuschüsse für die Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte (Punkt 7.2)
- Zuschüsse für die Unterhaltung vereinsbetriebener Sportanlagen (Punkt 8)
- Sonstige finanzielle Förderungen (Punkt 9)
 - Zuschüsse für die Benutzung von städtischen Sportstätten (Punkt 9.1)
 - Zuschüsse für weitere Fördermaßnahmen (Punkt 9.2)
- Zuschüsse aus der Sportpauschale des Landes NRW (s. Erlass vom 18.09.2013 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW) für z. B.: (Punkt 10)
 - Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen und Umbaumaßnahmen von Sportstätten sowie Modernisierung und Instandsetzungen von Sportstätten (Punkt 10.2.1)
 - Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten (Punkt 10.2.2)

3. Allgemein gültige Fördervoraussetzungen

Nach diesen Richtlinien können nur Sportverbände (z. B. StadtSportBund) und Amateur-Sportvereine finanziell unterstützt werden, die

- 3.1 ihren Sitz in Dortmund haben und die innerhalb des Stadtgebietes liegende Sport- und Bewegungsräume nutzen bzw. dort über solche verfügen.
- 3.2 einer Mitgliederorganisation des LandesSportBundes NRW e. V. (im weiteren Verlauf „LandesSportBund“ genannt) angehören und beim StadtSportBund Mitglied sind.
- 3.3 nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid ab Bescheidausstellung nicht älter als 5 Jahre ist.
- 3.4 mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern den Nachweis einer gezielten Jugendarbeit und Jugendförderung erbringen (Ausnahmen: Behindertensportvereine). Als Nachweis gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund gültige vorliegende Meldeliste des LandesSportBundes.

Diese Regelung hat nur für Sportvereine Gültigkeit.

- 3.5 von ihrem inneren Aufbau und ihrer Tätigkeit her demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Über weitere Ausnahmen zu den unter den Punkten 3.1 bis 3.5 aufgeführten Fördervoraussetzungen entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

4. Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (sofern vorgegeben) oder schriftlich formlos beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, zu stellen. Von der Antragspflicht ausgenommen ist die Förderung nach 6.1.1 und 6.1.2.

Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der in den Punkten 3.1 bis 3.3 dieser Richtlinien aufgeführten Fördervoraussetzungen beizufügen.

Antragsberechtigt ist nur der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand eines Verbandes oder eines Vereins. Einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

5. Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten

- 5.1 Die Stadt Dortmund bietet allen Sporttreibenden ein breit gefächertes Angebot mit unterschiedlichen Sportstätten.

Bei den von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund zu unterhaltende Sportstätten handelt es sich u. a. um

- Einrichtungen für Großsportveranstaltungen
- Sportplatzanlagen sowie Kleinspielfelder
- Sport-, Turn- und Gymnastikhallen
- Hallenbäder und Freibäder
- Bootshäuser und
- Sondersportanlagen (z. B. Radfahrrundweg Steinklippenweg)

Das Vorhalten dieser Sportstätteninfrastruktur sowie die Übernahme der damit verbundenen Unterhaltungskosten bilden einen wesentlichen Kernbereich der städtischen Sportförderung und damit die Grundlage für die sportlichen Betätigungen sowohl im organisierten als auch im nicht organisierten Sport.

- 5.2 Die Dortmunder Sportstätten werden im Rahmen der jeweils geltenden

- a) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund und der dazu erlassenen Entgeltordnung sowie der
- b) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Schulräumen und Schulsportanlagen zu außerschulischen Zwecken

für den Spiel- und Übungsbetrieb und für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

- 5.3 Die in den städtischen Sportanlagen vorhanden städtischen Grundsportgeräte werden von der Stadt Dortmund für Übungszwecke und Amateur-Sportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Aufbau, Abbau und Transport der Geräte erfolgen durch die Nutzer.

6. Finanzielle Förderungen

6.1 Mitgliederzuschüsse

6.1.1 Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren jährlich ein Zuschuss in Höhe von 10,00 € gewährt.

6.1.2 Zuwendung für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

Entsprechend den Richtlinien des LandesSportBundes erhalten die Vereine Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit. Auf der Basis der vom LandesSportBund berechneten Zuschusseinheiten wird den Sportvereinen ein zusätzlicher kommunaler Förderbetrag in Höhe von 50,00 € je Zuschusseinheit ausgezahlt.

Eine Auszahlung der Zuschüsse der Punkte 6.1.1 bis 6.1.2 dieser Richtlinien erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr beim LandesSportBund gemeldeten Zahlen ohne Antragstellung.

6.1.3 Zuschüsse für Vereinsmanager/-innen

Für die Tätigkeit von Vereinsmanager/-innen kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € jährlich gewährt werden. Mit dem Antrag ist die gültige Lizenz und ein Nachweis über eine 12- monatige Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung einzureichen.

Pro 500 Mitglieder kann die jährliche Förderung für einen lizenzierten Vereinsmanager in Anspruch genommen werden. Pro Verein können jährlich maximal drei lizenzierte Vereinsmanager gefördert werden.

Vereine, die keinen lizenzierten Vereinsmanager haben, können für die Qualifizierung zum Vereinsmanager/-innen C einen Zuschuss von bis zu 500,00 € schriftlich beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme und der tatsächlichen entstandenen Kosten beizufügen.

Die Nachweise sind spätestens in der ersten Kalenderwoche des Folgejahres vorzulegen.

6.2 Zuschüsse für sportliche Großveranstaltungen oder Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Sportliche Großveranstaltungen oder Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung können auf schriftlichen Antrag in Form einer Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung, die durch Vorlage eines detaillierten vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplanes nachzuweisen ist, bezuschusst werden. Der Antrag ist vor Durchführung der Veranstaltung zu stellen.

Dieser Zuschuss darf 80 % der nachgewiesenen veranstaltungsspezifischen Sachkosten nicht überschreiten und wird bis zu einer Höhe von maximal 50.000 € gewährt.

Bei Anträgen auf einen höheren Fehlbedarfszuschuss entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses abschließend der Rat der Stadt Dortmund.

Bis zu 75 % des Zuwendungsbetrages können als Vorauszahlung erfolgen. Die vollständige Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt erst, wenn durch Vorlage der vollständigen Abrechnungsunterlagen im Original die tatsächlich entstandene Finanzierungslücke belegt und durch den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund geprüft wurde.

6.3 Zuschüsse zur Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften

Amateur-Sportvereine erhalten für die Teilnahme ihrer Mitglieder an nationalen und internationalen Jugendmeisterschaften und für die Teilnahme ihrer jugendlichen Mitglieder an offenen Meisterschaften der deutschen Fachverbände auf schriftlichen Antrag eine Beihilfe zu den Fahrtkosten.

Der Zuschuss wird auch für eine vom Fachverband vorgegebene Zahl von Ersatzleuten bei Staffel- und Mannschaftswettbewerben sowie für Begleiter/-innen gezahlt.

Für je angefangene 10 Teilnehmer/-innen kann ein/e Begleiter/-in berücksichtigt werden. Abweichungen hiervon sind zulässig und im Einzelfall zu begründen. Für jeweils 4 Teilnehmer/-innen einschließlich Betreuer/-in werden je Entfernungskilometer zwischen Dortmund und dem Veranstaltungsort 0,30 € gezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Nachweise über die Teilnahme.

Die Nachweise sind spätestens in der ersten Kalenderwoche des Folgejahres vorzulegen.

Diese Beihilfe kann auch für die erwachsenen Mitglieder von Behindertensportvereinen gewährt werden.

7. Zuschüsse aus Spendenmitteln Dritter

Die Anträge werden an den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund gestellt. Die Auszahlung der Zuschüsse aus Spendenmitteln erfolgt durch den StadtSportBund.

7.1 Zuschüsse für die Förderung des Leistungs- und Spitzensportes

7.1.1 Zuschüsse für die Förderung örtlicher Leistungszentren (Punkt 7.1.1)

Die Fachverbände und die Sportvereine können auf schriftlichen Antrag durch die Gewährung von Zuschüssen zur Ausstattung ihrer anerkannten Trainings- und Leistungszentren unterstützt werden.

Der Zuschuss kann bis zu 100 % der Anschaffungskosten betragen.

Antragsberechtigt sind die Fachverbände, sowie die jeweiligen Betreiber der anerkannten Trainings- und Leistungszentren. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund. Die Anschaffung bzw. Finanzierung aus Spendenmitteln der Sparkasse Dortmund erfolgt durch den StadtSportBund.

7.1.2 Zuschüsse aus Mitteln der Dortmunder Sportstiftung

Sportvereine können gemäß des Stiftungszwecks Zuschüsse über den StadtSportBund bei der Dortmunder Sportstiftung beantragen.

7.2 Zuschüsse zur Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte

Grundsportgeräte sind die Geräte, die die Grundlage für die Ausübung der Sportart bilden. Dazu gehören nicht Verbrauchsmaterialien und persönliche Ausrüstungsgegenstände. Die genaue Definition von Grundsportgeräten obliegt dem Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

Für die Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss gewährt werden, sofern der Anschaffungspreis mindestens 150,00 € je Einheit beträgt. Zuschussfähig sind auch die Aufwendungen für die Lieferung und Montage des Gerätes. Die Anschaffung darf frühestens nach der Bewilligung des Antrages erfolgen.

Zusätzlich zu den unter den Punkten 3.1 bis 3.3 dieser Richtlinien einzureichenden Nachweisen ist ein Angebot beizufügen.

Der Zuschuss beträgt 50 % der Anschaffungskosten, die bis zu einer maximalen Höhe von 10.000,00 € berücksichtigt werden. Der Zuschuss wird zu gleichen Teilen aus Spendenmitteln der Sparkasse Dortmund und aus Finanzmitteln der Stadt Dortmund gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung entsprechender Rechnungsbelege.

8. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinsbetriebener Sportanlagen

Für die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung vereinsbetriebener Sportanlagen kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

Unter vereinsbetriebenen Sportanlagen sind alle Sportanlagen zu verstehen, die sich im Eigentum oder Erbpacht des antragstellenden Vereins befinden oder per Vertrag angemietet sind und bei denen der Verein sämtliche Unterhaltungskosten selbst trägt.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Unterhaltung von vereinsbetriebenen Sportanlagen sind bis zum 31. Mai für das laufende Wirtschaftsjahr zu stellen. Zusätzlich zu den unter den Punkten 3.1 bis 3.3 dieser Richtlinien einzureichenden Nachweisen sind Belege über die Größe der für den

Sportbetrieb nutzbaren Fläche (z. B. Pläne mit m² Angaben) vorzulegen. Ein Zuschuss kann **nicht** gewährt werden, sofern bereits anderweitige Zuschüsse für die Unterhaltung der Sportanlage gewährt werden (z. B. Betriebskostenzuschüsse).

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Nutzung für Schulen möglich ist. Im

Einzelnen werden für die aufgeführten Bereiche folgende Beträge gewährt:

Gedekte Sportanlagen:

- Turnhallen/flächen	3,60 €/qm/Jahr
- Tennishallen	3,00 €/qm/Jahr
- Reithallen	0,30 €/qm/Jahr
- Umkleidebereiche/Sanitäreanlagen	3,60 €/qm/Jahr
- Sonstige sportlich genutzte Hallen- bzw. Innenflächen (außer Flächen in Traglufthallen)	2,50 €/qm/Jahr

Außensportanlagen

- Reitanlagen	255,00 €/Jahr
- Tennisanlagen	0,15 €/qm/Jahr
- Sonstige Außensportanlagen	0,30 €/qm/Jahr

Die Förderung für Außensportanlagen erfolgt bis zu einer Höhe von maximal 10.000€/Jahr.

Über die Bezuschussung von Sondersportanlagen wird nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles durch den zuständigen Fachausschuss entschieden.

9. Sonstige finanzielle Förderungen

- 1.1 Zu den Aufwendungen der Vereine für die Benutzung von städtischen Sportstätten können auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund. Zusätzlich zu den unter Punkt 3.1 bis 3.3 dieser Richtlinien einzureichenden Nachweisen ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten beizufügen. Die Nachweise sind spätestens in der ersten Kalenderwoche des Folgejahres vorzulegen.

Ein Zuschuss kann nicht gewährt werden, sofern bereits anderweitige Zuschüsse für die Benutzung von städtischen Sportstätten gewährt werden (z. B. Betriebskostenzuschüsse).

- 9.2 Über weitere Fördermaßnahmen, die von diesen Richtlinien nicht erfasst sind, entscheidet im Einzelfall bis zu einer Zuschusshöhe von 10.000,00 € der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund und ab einer Zuschusshöhe von 10.000,00 € der zuständige Fachausschuss.

10. Zuschüsse aus der Sportpauschale des Landes NRW - Verfahren zur Verwendung der Sportpauschale -

10.1 Antragsvoraussetzungen für Vereinsmaßnahmen

Vereinsmaßnahmen werden nur gefördert, sofern die Förderfähigkeit des Vereins entsprechend Punkt 3 der gültigen Sportförderrichtlinien der Stadt Dortmund und die gesicherte Finanzierung der Maßnahme vorliegt. Die Finanzierung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Für Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (Gaststätten, Wohnungen und dergleichen), werden Zuschüsse nicht gewährt. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn

- die Anlage je nach Art des Zuschusses mindestens 5 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleibt
- die Nutzung dieser Anlage durch Schulen und für Trainingsmöglichkeiten anderer Vereine nicht ausgeschlossen wird

Hält der Zahlungsempfänger die erstgenannte Verpflichtung nicht ein, behalten sich die Sport- und Freizeitbetriebe der Stadt Dortmund vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Zusätzlich zu den unter Punkt 3.1 bis 3.3 dieser Richtlinien genannten Nachweisen sind die Belege der unter Punkt 10.2 der gültigen Sportförderrichtlinien im Antragsverfahren vorzulegen.

Hinweis:

Die Mittel der Sportpauschale dürfen nicht zur Deckung von Personalaufwendungen, insbesondere nicht für die Förderung der Arbeit von Übungsleitern eingesetzt werden. Sollte dem Verein aus der Maßnahme ein (teilweiser) Vorsteuerabzug zustehen, so ist hierauf in dem Antrag gesondert hinzuweisen. Eine Förderung erfolgt in diesem Fall nur gemessen am verbleibenden (Netto-)Betrag.

10.2 Antragsverfahren

10.2.1 Zuschüsse für Neu- und Erweiterungsbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten sowie Modernisierung und Instandsetzung von Sportstätten

Der Bau von Sportstätten kann aus Mitteln der Sportpauschale finanziert werden. Zum Bau von Sportstätten zählen Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten, die erstmalig errichtet oder neu hergestellt bzw. ergänzt werden.

Bei der Modernisierung oder Instandsetzung muss der Gebrauchswert des Objektes nachhaltig erhöht und der bestimmungsgemäße Zustand des Gebrauchs der Sportstätte wiederhergestellt werden. Vereine haben einen schriftlichen Antrag einschließlich

prüffähiger Unterlagen über die Kosten der Maßnahme (z. B. Kostenschätzung nach DIN 276, Angebote, Kostenvoranschläge) einzureichen. Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können für Tätigkeiten berücksichtigt werden, bei denen die Ausführung durch eine Fachfirma nicht zwingend erforderlich ist (z. B. Renovierungsarbeiten). Eine Auflistung der in Frage kommenden Tätigkeiten mit entsprechender Stundenanzahl sind dem schriftlichen Antrag beizufügen.

10.2.2 Zuschüsse für die Errichtung und Ausstattung von Sportstätten

Unter Einrichtung und Ausstattung ist das für die jeweilige Sportart vorgesehene notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen. Hiervon ausgenommen sind die unter Punkt 7.2 dieser Richtlinien zu beantragenden Grundsportgeräte.

Die Mittel der Sportpauschale dürfen nicht für Verbrauchsgegenstände eingesetzt werden. Vereine haben einen schriftlichen Antrag einschließlich prüffähiger Unterlagen über die Kosten (z. B. Angebote, Kostenvoranschläge) einzureichen.

10.3 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Um Situationen vorzubeugen, in denen eine große Maßnahme oder aber eine Vielzahl von kleineren Maßnahmen eines einzelnen Vereins im Falle der Mittelbewilligung zahlreiche kleinere Maßnahmen anderer Vereine blockieren oder verhindern würde, darf der jährliche Gesamtförderbetrag pro Verein 20 % der jeweils zur Verfügung stehenden Sportpauschale nicht übersteigen. Unabhängig von dieser Regelung können einzelne Vereine über einen Zeitraum von drei Jahren insgesamt maximal 150.000 € aus Mitteln der Sportpauschale erhalten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Bei beantragten Maßnahmen erfolgt zunächst eine Prüfung der Antragsunterlagen, in deren Rahmen festzustellen ist, ob die beantragten Maßnahmen nach Art und Umfang zweckmäßig und die Preise angemessen sind. Bei zusätzlich beantragten Eigenleistungen erfolgt eine Prüfung der aufgelisteten Tätigkeiten mit entsprechender Stundenanzahl auf Plausibilität und Möglichkeit der Ausführung durch Vereinsmitglieder.

Die Bearbeitung vorliegender Anträge erfolgt in der Reihenfolge, wie alle für eine sachgerechte Entscheidung benötigten Unterlagen vorliegen.

Nach Abschluss der Prüfung ergeht ein Bewilligungsbescheid, sofern noch ausreichend Mittel aus der Sportpauschale zur Verfügung stehen und der zuständige Fachausschuss zustimmt.

Mit Zugang des Bewilligungsbescheides darf die beantragte Maßnahme durchgeführt werden. Im Falle gesicherter Finanzierungen kann auf Antrag des Vereins ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und nach Vorlage prüffähiger Unterlagen (z. B. Rechnungen, Aufstellung der erbrachten Eigenleistungen). Bei Maßnahmen nach den Punkten 10.2.1 und 10.2.2 dieser Richtlinien sind Abschlagszahlungen mit 5 % Sicherheitseinbehalt vom

bewilligten Zuschussbetrag möglich. Die vollständige Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage und erfolgter Überprüfung der prüffähigen Unterlagen.

10.4 Förderhöhen

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nach Prüfung anerkannten Kosten bewilligt. Bei bewilligten Eigenleistungen wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % des zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Mindestlohnes pro Stunde bewilligt, jedoch maximal bis zu einer Gesamthöhe der anerkannten Kosten.

10.5 Verfahrenszuständigkeiten

Die Bearbeitung der Anträge obliegt dem Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund. Über die Bewilligung der Maßnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Der zuständige Fachausschuss erhält einen jährlichen Bericht über die Mittelverwendung. Entscheidungszuständigkeiten nach der GO NW oder der Betriebssatzung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund bleiben hiervon unberührt.

11. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Entgegenstehende oder abweichende Regelungen sind von diesem Zeitpunkt an aufgehoben. Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise veröffentlicht sowie in den Internetauftritt der Stadt Dortmund unter www.sportinfo.dortmund.de aufgenommen.

- 12** Der Rat der Stadt Dortmund hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 23. Mai 2019 beschlossen.